

# ZH\_OBERGERICHT SB180307 vom 18. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180307](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180307)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180307 du 18 septembre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180307 del 18 settembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss dem im Strafbefehl umschriebenen Sachverhalt verschaffte sich in der Nacht vom 11. auf den 12. Februar 2018 eine Gruppe von rund 14 Personen ohne entsprechende Bewilligung gewaltsam und unter Verursachung von

- 19 - Sachschaden in unbekannter Höhe Zugang zu der Liegenschaft der Geschädigten B.\_\_\_\_\_ AG an der C.\_\_\_\_\_ -strasse ... in Zürich. Weiter wird im Strafbefehl dargelegt, dass sich die "Häuserbesetzer" in den dritten Stock in ein Bürogebäude begeben hätten. Dort hätten sie sich, wiederum unter Verursachung von Sachschaden zum Nachteil der B.\_\_\_\_\_ AG, verbarrikadiert. Es sei dazu gekommen, dass sie die Bürotüre ausgehängt und Transparente aus den Fenstern gehängt hätten, auf welchen sie erklärt hätten, dass das Haus "besetzt" sei. Als die Polizei erschienen sei, sei diese aus den Fenstern mit verbotenen, dem Sprengstoffgesetz unterstehenden Pyrotechnika beworfen worden. Schliesslich sei es den Interventionseinheiten der Polizei gelungen, in den dritten Stock vorzudringen, um die Besetzer, welche zuvor vergeblich aufgefordert worden seien, das Gebäude zu verlassen, aus dem Büro zu holen. Sofort seien die Polizeibeamten dann von den Besetzern mit Schaum aus Feuerlöschern, Wasser und anderen Gegenständen "beworfen" worden. Dem Beschuldigten wird sodann zur Last gelegt, dass er von der Polizei innerhalb des besetzten Büros im dritten Stock dieser Liegenschaft angetroffen worden sei, wo er sich ohne entsprechende Bewilligung der Berechtigten aufgehalten hätte, nachdem sich die Polizei habe Zugang verschaffen können. Es wird ihm diesbezüglich vorgeworfen, sich des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht zu haben. Was den Vorwurf der Sachbeschädigung betrifft, wurde das Strafverfahren mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom

### E. 2

Wie bereits erwogen liegt ein gültiger Strafantrag der B.\_\_\_\_\_ AG vor. Ausserdem erfüllte der Beschuldigte den Tatbestand des Hausfriedensbruchs dadurch, dass er sich im Wissen darum, dass er dazu nicht berechtigt war und dies nicht dem Willen der B.\_\_\_\_\_ AG entsprach, Zugang zur Liegenschaft an der C.\_\_\_\_\_ -strasse ... verschaffte und sich in deren dritten Stock in Büroräumlichkeiten aufhielt, sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht. Entsprechendes gilt insbesondere auch für das Betreten gemeinschaftlicher Gebäudeteile, zumal der Beschuldigte nicht die Absicht hatte, eine bestimmte Dienstleistung einer in das Gebäude eingemieteten Firma in Anspruch zu nehmen oder jemanden zu besuchen. Er drang mithin zu einem anderen als dem für diese Räumlichkeiten be-

- 21 - stimmten Zweck ein. Der Beschuldigte ist daher des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig zu sprechen. V. Sanktion 1. Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Strafzumessung zutreffend aufgezeigt. Auch hat sie richtigerweise darauf

hingewiesen, dass für Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB ein ordentlicher Strafraum von Geldstrafe (von mindestens 3 und höchstens 180 Tagessätzen) bis hin zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren vorgesehen ist. Dies braucht nicht wiederholt zu werden (Urk. 37 S. 12 f.).

### **E. 2.1**

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unterliegt die Untersuchungsbehörde, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (Schmid/Joistsch, a.a.O., N 3 zu Art. 428 StPO). Sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft unterliegen mit ihren Hauptanträgen jeweils vollumfänglich. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

### **E. 2.2**

Dem Beschuldigten ist eine reduzierte Prozessentschädigung im Umfang der Hälfte, entsprechend Fr. 4'300.– (Aufwand gemäss der Honorarnote der Verteidigung zzgl. einer weiteren Stunde für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung, zumal diese länger dauerte als von der Verteidigung geschätzt

- 26 - [Urk. 64]), für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Es wird erkannt:

### **E. 2.4**

Die Täterkomponente wirkt sich demnach aufgrund der Vorstrafen erhöhend auf die hypothetische Einsatzstrafe aus. Es erscheint angemessen, diese auf neu 80 Tagessätze Geldstrafe oder 80 Tage Freiheitsstrafe zu erhöhen. 2.5.1 Während der Beschuldigte im Rahmen seines Eventualstandpunktes die Bestrafung mit einer Geldstrafe beantragt (Urk. 39 S. 2; Urk. 60 S. 1), beantragt die Staatsanwaltschaft die Bestätigung der Ausfällung einer Freiheitsstrafe (Urk. 43 S. 2; Urk. 65 S. 1). 2.5.2 Das dem Verschulden und den persönlichen Faktoren des Beschuldigten angemessene Strafmass liegt in einem Bereich, in dem sowohl eine Geld- als auch eine Freiheitsstrafe möglich wäre. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswir-

- 24 - kungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift bzw. die sie am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). In Bezug auf Vergehen und Verbrechen im unteren Bereich, die grundsätzlich mit Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen zu ahnden sind, regelt Art. 41 StGB, unter welchen Voraussetzungen (bedingte und unbedingte) Freiheitsstrafen in Betracht kommen (Heimgartner, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder [Hrsg.], Kommentar zum StGB, 20. Auflage 2018, N 1 zu Art. 41). Entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist auch in Art. 41 Abs. 1 StGB vorgesehen, dass das Gericht dann auf eine Freiheitsstrafe statt auf eine Geldstrafe erkennen kann, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. 2.5.3 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den

Vorstrafen des Beschuldigten zwar nicht um einschlägige Verurteilungen wegen Hausfriedensbruchs handelte, sich seine damalige Delinquenz aber ebenfalls gegen fremdes Eigentum richtete. Ausserdem liess sich der Beschuldigte weder durch die in der Vergangenheit bedingt noch durch die unbedingt ausgesprochene Geldstrafe davon abhalten, das vorliegend zu beurteilende Delikt zu begehen. Auch eine Verlängerung der Probezeit der bedingt ausgefallten Geldstrafe von 180 Tagessätzen vermochte den Beschuldigten aber – wie sich nun zeigt – nicht genügend zu beeindrucken. Vor diesem Hintergrund kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Ausfällung einer weiteren Geldstrafe den Beschuldigten von weiterer Delinquenz gegen fremdes Eigentum abzuhalten vermögen würde. Entsprechend erscheint es im Sinne von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB geboten, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen.

### **E. 2.7**

Der Beschuldigte ist demnach mit einer Freiheitsstrafe von 80 Tagen zu bestrafen. Einer Anrechnung von zwei Tagen erstandener Haft steht nichts entgegen (Urk. 12/2; Urk. 12/5; Art. 51 StGB).

- 25 -

### **E. 3**

Die Vorinstanz gelangte zu Recht zum Schluss, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe aufzuschieben ist (Urk. 37 S. 16 f.). Der Beschuldigte wurde innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Tat nicht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt. Daher gilt grundsätzlich die Vermutung einer günstigen Prognose im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB. An dieser Vermutung vermag auch der Umstand, dass der Beschuldigte zwei Vorstrafen aufweist, nichts zu ändern. In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte nun erstmals mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen ist, besteht – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 65 S. 3 f.) – Aussicht darauf, dass ihn dies genügend beeindruckt, um ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten. Es rechtfertigt sich daher, den Vollzug der Freiheitsstrafe bedingt aufzuschieben. Dem Umstand, dass ihn die bisher bedingt ausgesprochenen Strafen nicht davon abhielten, weitere Delikte zu begehen, ist mit der Festsetzung einer Probezeit von 3 Jahren Rechnung zu tragen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen (Dispositivziffern 4 und 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.